



Das Transparenzregister – jetzt verpflichtend für ALLE!

Obwohl bereits seit Juni 2017 im deutschen Geldwäschegesetz verankert, ist das Transparenzregister noch immer nicht Allen ein Begriff. Vielmehr ist festzustellen, dass es auch bei denjenigen, die es unmittelbar betrifft, noch zu wenig Beachtung findet. Dies kann aber ein sehr teurer Fehler sein, denn auf die Missachtung der Transparenzpflichten stehen hohe Bußgelder. In Zukunft gilt das umso mehr: Waren bislang zahlreiche Gesellschaften von der Anmeldung zum Transparenzregister befreit, wandelt es sich mit Wirkung zum 01.08.2021 in ein sogenanntes Vollregister um! Ab dann müssen so gut wie alle Unternehmen aktiv eine Eintragung vornehmen – statt bislang ca. 400.000 Einheiten trifft die Pflicht künftig ca. 2,3 Millionen Rechtsträger. Erleichterungen gibt es nur für eingetragene Vereine.



Worum geht es?

Die Transparenzpflichten sind von allen juristischen Personen des Privatrechts sowie eingetragenen Personenhandelsgesellschaften einzuhalten. Außen vor blieb bislang nur die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die mangels Registerpflicht nicht betroffen war. Aufgrund einer bevorstehenden Anpassung des Personengesellschaftsrechts wird auch dies sich allerdings ändern.

Schon jetzt sind alle anderen Gesellschaften verpflichtet, Angaben zu ihren jeweiligen wirtschaftlichen Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Wer wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Gesetzes ist, hatten wir schon in unserem Newsletter 1/2018 erläutert, der unter https://seidler-und-kollegen.sjslex.com/data/mediapool/1_435460_sjs_rechtaktuell_d.pdf aufgerufen werden kann.

Eine Meldung zum Transparenzregister konnte bisher nur dann unterbleiben, wenn sich die jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten bereits aus einem anderen deutschen Register ergeben und dort die jeweiligen Informationen in elektronischer Form (!) vorlagen. War etwa im Handelsregister für eine GmbH eine den Anforderungen genügende Liste der Gesellschafter hinterlegt, aus der sich der wirtschaftlich Berechtigte zweifelsfrei ergab, wurde damit die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG erfüllt. Genau dies ändert sich ab dem 01.08.2021. Die Mitteilungsfiktion entfällt zu diesem Stichtag!



Was ist zu tun?

Die Transparenzpflichten waren bereits erstmals zum 01.10.2017 zu erfüllen. Deshalb wird mittlerweile vom Bundesverwaltungsamt als zuständiger Bußgeldstelle argumentiert, dass zumindest Fahrlässigkeit vorläge, wenn bislang keinerlei Überprüfung oder Meldung erfolgt ist. Zahlreiche Bußgeldverfahren laufen bereits, und zwar keineswegs nur in Bezug auf große Unternehmen.

Es ist damit für jedes Unternehmen allerhöchste Zeit, zu überprüfen, ob den beschriebenen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen wurde und Maßnahmen ergriffen wurden, die jeweiligen Informationen auch immer aktuell zu halten. War bisher als Minimum zu fordern, dass die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse geprüft werden und abgeglichen wird, ob sie sich korrekt und vollständig digital aus einem der dafür vorgesehenen Register ergeben, insbesondere aber aus dem Handelsregister, genügt das heute nicht mehr. Die Möglichkeit, die Eintragung im Transparenzregister durch eine aktuelle und vollständige Eintragung im Handelsregister als erfüllt zu betrachten, wurde zum 01.08.2021 ersatzlos gestrichen. Das entsprechende Gesetz wurde vom Bundestag am 10.06.2021 verabschiedet und vom Bundesrat am 25.06.2021 bestätigt.

Den nach dem GwG verpflichteten Personen, insbesondere auch den Geschäftsführungen und wirtschaftlich Berechtigten aller möglicherweise betroffenen Gesellschaften, ist spätestens jetzt dringend zu empfehlen, sich umgehend für alle verantworteten (Konzern-)Gesellschaften einen entsprechenden Überblick über die notwendigen Mitteilungspflichten zu verschaffen und die Pflichten im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen umzusetzen. Zwar bestehen noch gewisse Übergangszeiträume, diese greifen aber zum einen nur, wenn ein Rechtsträger bislang alles richtig gemacht hatte (was keineswegs bei jedem Unternehmen der Fall ist, insbesondere im Mittelstand) und sind zudem endlich. Wer lange wartet, riskiert, später in Zeitnot zu kommen.

Parallel zur erstmaligen Meldung empfiehlt es sich, unternehmensintern Strukturen zu schaffen (und sauber zu dokumentieren), die eine fortwährende Prüfung etwaiger Pflichten sicherstellen. GbR-Gesellschafter sollten aufgrund des vom Bundestag am 24.6.2021 verabschiedeten Modernisierungsgesetzes zum Personengesellschaftsrechts aufmerksam bleiben und ebenfalls rechtzeitig auf etwaige Mitteilungspflichten reagieren; das gilt vor allem für GbR-Gesellschafter, die künftig von einer Registrierung betroffen sind.



Was passiert, wenn man nichts tut?

Nichtstun ist in keinem Fall empfehlenswert. Neben der Gefahr der Verhängung eines empfindlichen Bußgeldes droht darüber hinaus auch die Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde. Bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen sind von den Aufsichtsbehörden zwingend im Internet zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen. Dass eine solche Veröffentlichung, ganz unabhängig von der Höhe der Bußgeldentscheidung, einen sehr viel höheren Schaden mit sich bringen kann, insbesondere in der Form des Reputationsverlusts, dürfte auf der Hand liegen.

Hinzu kommt, dass die Einhaltung der Transparenzpflichten nicht nur bußgeldbewehrt ist, sie muss darüber hinaus in einer Vielzahl von Konstellationen von dem jeweiligen Geschäftspartner bei Vertragsanbahnung geprüft werden. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass wertvolle Aufträge entfallen oder sonstige Verträge „platzen“ könnten, wenn ein Vertragspartner als Verpflichteter unter dem Geldwäschegesetz feststellen muss, dass die Transparenzpflichten nicht eingehalten wurden. Zu derartigen Prüfungen sind neben den Banken insbesondere Notare, Immobilienmakler und Steuerberater verpflichtet. Seit einiger Zeit schreibt das Geldwäschegesetz diesen sogar vor, festgestellte Verstöße ihrerseits der Aufsichtsbehörde zu melden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt droht dann wieder der Bußgeldbescheid nebst Folgewirkungen.



Fazit

Sollte bislang die geldwäscherechtliche Compliance im eigenen Unternehmen außer Acht gelassen worden sein, ist diese zwingend und dringend nachzuholen! Dabei ist zu beachten, dass die Transparenzpflichten jedes Unternehmen treffen, unabhängig davon, in welcher Branche es tätig ist. Wer also seine Beteiligungsstruktur nicht im Blick hat und nicht sicherstellt, dass diese ordnungsgemäß im Transparenzregister eingetragen wird, hat auf jeden Fall ein echtes, akutes Risiko. Auf die Übergangsvorschriften kann sich auch nur berufen, wer nach der aktuellen Rechtslage alle Pflichten erfüllt. Das ist, wie oben schon gesagt, gerade im Mittelstand sehr häufig nicht der Fall.

Darüber hinaus gilt aber, dass die Transparenzpflichten vielfach lediglich einen kleinen Ausschnitt darstellen und je nach Tätigkeitsfeld des Unternehmens sehr viel mehr Verpflichtungen hinzukommen, deren Missachtung, ebenso wie die Missachtung der Transparenzpflichten, mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden kann.

Bei weiteren Fragen zu Transparenzregister und Geldwäschegesetz stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte Sebastian Seidler und Claudius Kluetting gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch unsere diesbezüglichen Beratungspakete, auf die Sie uns gerne ansprechen können.



Sebastian Seidler
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht



Claudius Kluetting
Rechtsanwalt

